

Damen und Herren

des **Rates**

der **Gemeinde WELVER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **29. Sitzung des Rates der Gemeinde WELVER**, die am

Mittwoch, dem 22. Mai 2013,

17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

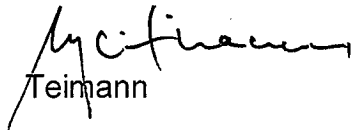
1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten -
2. Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver
3. Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Welver
4. Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden
5. Erweiterung des Baugebietes „Landwehrkamp“ in Welver-Meyerich
hier: Antrag der Ulrich Sauer Holding GmbH, Meschede, vom 03.04.2013

6. Einziehung eines Teilstückes des gemeindeeigenen Wirtschaftsweges
Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 55/1
7. Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welver
8. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung


1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


Teimann

Damen und Herren
des **R a t e s**

Bauer, Birngruber, Brinkmann, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Feister, Flöing, Hagenmüller, Heuwinkel, Holota, Kaiser, Korn, Meisterernst, Nölle-Pier, Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Stratmann, Sundermann, Supe, Weber und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 1.2 - 66.26.01	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 24.04.2013

Bürgermeister	<i>J. 24/04/13</i>	Allg. Vertreter	<i>27/04/13</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 25/04/13</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	08.05.2013	<i>Einstimmig</i>			
Rat	2	oef	22.05.2013				

Betr.: Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 08.05.2013:

Mit der Ersten Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 25.03.2013 wurden die Begriffsbestimmungen zu den Anschlussleitungen in § 2 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 neu definiert.

Danach wird im Hinblick auf den Anschluss von privaten Grundstücken an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung (öffentliche Abwasseranlage) zwischen dem so genannten **Grundstücksanschluss** (Grundstücksanschlussleitung = Leitung zwischen dem öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze) und dem so genannten **Hausanschluss** (Hausanschlussleitung = Leitungsstrecke auf dem privaten Grundstück von der privaten Grundstücksgrenze bis in das Gebäude hinein oder zu dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt) unterschieden.

Nach dem OVG NRW (Beschluss vom 26.03.2012 – Az. 14 A 2688/09 -; Beschluss vom 18.06.2012 – Az.: 15 A 989/12) gilt, dass bei einem Grundstücksanschluss, der kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist, den Grundstückseigentümer die Pflicht trifft, den Grundstücksanschluss und den Hausanschluss herzustellen und zu unterhalten (so bereits: OVG NRW, Urteil vom 10.10.1997 – Az.: 22 A 2742/94 – NWVBI 1998, S. 198).

Allerdings besteht nach § 10 KAG NRW für die Gemeinde die Möglichkeit, in diese Pflicht des Grundstückseigentümers einzutreten und satzungsrechtlich zu regeln, dass die Gemeinde im Hinblick auf den Grundstücksanschluss die Pflichten des Grundstückseigentümers zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie Unterhaltung übernimmt und hierfür den sog. Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem konkret betroffenen Grundstückseigentümer geltend macht. Dieses muss die Gemeinde dann nicht nur in der Abwasserbeseitigungssatzung klar regeln, sondern es müssen darüber hinaus auch satzungsrechtliche Regelungen zum Kostenersatzrecht erlassen werden (so zuletzt ausdrücklich: OVG NRW, Beschluss vom 26.03.2012 – Az. 14 A 2688/09). Diese Regelungen finden sich in den §§ 18 bis 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 20.10.2011 i.d.F.d. Zweiten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 13.12.2012 wieder und sind danach den geänderten Begriffsbestimmungen in § 2 Nr. 7 der Entwässerungssat-

zung der Gemeinde Welper vom 28.10.1997 i.d.F.d. Ersten Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper vom 25.03.2013 anzupassen.

Darüber hinaus hat das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW (OVG NRW) mit Urteil vom 03.12.2012 (– Az.: 9 A 2646/11)– entschieden, dass es an seiner früheren, jahrzehntelangen Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellregelung bei dem Abzug von Wasserschwindmengen nicht mehr festhält (so aber noch: zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 9.6.2009 – Az.: 9 A 3249/07 -; OVG NRW, Urteil vom 21.3.1997 – Az.: 9 A 1921/95 – NWVBl. 1997, S. 422).

Nach dem OVG NRW ist bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr der so genannte Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) nach wie vor ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Allerdings muss nach dem OVG NRW die Abwassergebührensatzung vorsehen, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermengen – etwa im Falle gärtnerischer oder gewerblicher Nutzung – in Abzug gebracht werden. Der Nachweis dieser Mengen kann dem Gebührenpflichtigen auferlegt werden. Die mit der Absetzbarkeit von nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation eingeleiteter Frischwassermengen bewirkte Verfeinerung des Frischwasser-Maßstabes (Frischwasser = Abwasser) darf nach dem OVG NRW nicht durch einen Grenzwert (die Bagatellgrenze) konterkariert (zunichte gemacht) werden, der wegen seiner Höhe im Regelfall einer Nichtberücksichtigung anderweitig verbrauchter Wassermengen gleichkommt.

Vor diesem Hintergrund ist die Regelung einer Bagatellgrenze als nicht mehr zulässig anzusehen. Eine solche Bagatellgrenze lässt sich nach dem OVG NRW letztlich auch nicht als notwendiger Bestandteil eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes rechtfertigen, der zulässigerweise pauschalierende Bestandteile enthält. Ungenauigkeiten sind hinsichtlich der Gebührenbemessung in gewissem Umfang als notwendige Folge der Verwendung des Frischwassermaßstabes hinzunehmen, etwa soweit ein gewisser Teil des bezogenen Frischwassers wegen Verbrauchs in der Küche oder zum Trinken, wegen der Verdunstung oder wegen des Gießens von Balkonpflanzen, nicht mehr in das Kanalnetz als Abwasser eingeleitet wird. Die Verluste durch den Wasserverbrauch beim Kochen, Waschen, Trinken usw. bei normaler Wohnnutzung treffen typischerweise alle Grundstücke in etwa gleich und lassen sich zu dem – so das OVG NRW ausdrücklich - praktisch nicht korrekt nachweisen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 28.03.1995 – Az. 8 N 3.93 –).

Dieses trifft nach dem OVG NRW bei konkret ermittelbaren Wassermengen zur Gartenbewässerung durch einen Wassermesser allerdings nicht zu. Die mit der Einführung der Bagatellgrenze verbundene Ungenauigkeit des Frischwassermaßstabes ist anders als im Falle der bei normaler Wohnnutzung üblichen Wasserverluste vermeidbar (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 13.02.1996 – Az. 9 K 1853/94). Ob es für den Gebührenpflichtigen bei nur geringen Abzugsmengen und demnach nur geringen Gebührenersparnissen wirtschaftlich sinnvoll ist, die Beschaffung, den Einbau und die turnusgemäße Eichung des Zählers zu finanzieren, ist allerdings für die Beurteilung der Wirksamkeit der Satzungsregelung nach dem OVG NRW unbeachtlich. Dem Grundstückseigentümer ist es zu belassen, aus welchen Gründen und mit welchen Opfern er sich für die entsprechenden Entnahmestellen einen Nebenzähler einrichten möchte. Der Gebührenpflichtige wird – so das OVG NRW - jedenfalls bei stetig steigenden Gebühren eher geneigt sein, entsprechende Investitionen zu tätigen.

In Anbetracht der ausdrücklichen Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung durch das OVG NRW in seinem Urteil vom 03.12.2012 (Az.: 9 A 2646/11) wird davon ausgegangen, dass eine satzungsrechtliche Bagatellgrenze für Wasserschwindmengen bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr nicht mehr zulässig ist, weil das OVG NRW ausdrücklich darauf hinweist, dass durch einen Grenzwert der Abzug von nachweisbaren Wasserschwindmengen (Abzugsmengen) nicht konterkariert, d.h. zunichte gemacht, werden darf. Deshalb dürfte selbst eine Bagatellgrenze zwischen 1 m³ und 5 m³ dem Gebührenpflichtigen nicht mehr entgegengehalten werden, wenn dieser den Grund und die Höhe der Wasserschwindmen-

gen gegenüber der Gemeinde schlüssig und nachvollziehbar nachweist. Insoweit besteht ein nicht zu unterschätzendes Prozessrisiko.

Die Bagatell-Regelung (12 m³) in § 4 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 20.10.2011 i.d.F.d. Zweiten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 13.12.2012 ist danach aus der Abwassergebührensatzung zu entfernen.

Auch weist das OVG NRW weiter ausdrücklich darauf hin, dass Wasserschwindmengen durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten nachgewiesen werden müssen. Dabei treffen Verluste durch den Wasserverbrauch beim Kochen, Waschen, Trinken, Blumen gießen usw. im Rahmen der normalen Wohnnutzung – so das OVG NRW - typischerweise alle Grundstücke und damit alle Gebührenpflichtigen in etwa gleich. Diese Wasserschwindmengen lassen sich nach dem OVG NRW zudem praktisch nicht korrekt nachweisen. Ein schlüssiger Nachweis kann durch den Gebührenpflichtigen dadurch geführt werden, dass er auf eigene Kosten einen Wasserzähler (Wassermesser, Wasseruhr) beschafft, einbaut und turnusgemäß eicht und mit diesem Wassermesser die Wasserschwindmengen nachweisbar festhält. Dabei kann nach dem OVG NRW durch die Gemeinde in der Satzung die Verwendung eines geeichten Wassermessers vorgeschrieben werden.

Eine rückwirkende Änderung der Abwassergebührensatzung kann dann grundsätzlich zum 01.01.2013 erfolgen, weil hierdurch dem Urteil des OVG NRW vom 03.12.2012 (Az. 9 A 2646/11) Rechnung getragen wird. Außerdem hat das OVG NRW zugleich seine jahrzehntelang geltende Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Bagatellgrenze aufgegeben und deutlich herausgestellt, dass der bei der Schmutzwassergebühr praktizierte Frischwasser-Maßstab (Frischwasser = Abwasser) nur dann ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW, wenn zugleich keine Bagatellgrenze geregelt ist. Auch deshalb muss die Abwassergebührensatzung grundsätzlich rückwirkend zum 1.1.2013 geändert werden, damit der Frischwasser-Maßstab im Einklang mit der neuen Rechtsprechung des OVG NRW zur Anwendung gebracht wird.


Nach alledem ist unter Berücksichtigung des v. g. Regelungsbedarfs und weiterer redaktioneller Änderungen die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 20.10.2011 i.d.F.d. Zweiten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 13.12.2012 entsprechend angepasst worden.

Der als Anlage beigefügte Entwurf der „Dritten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver“ berücksichtigt die genannte Satzungsanpassung.

Weitere Erläuterungen werden von der Verwaltung – falls gewünscht – in der Sitzung gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver zu beschließen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.:	Sachbearbeiterin: Frau Robbert Datum: 23.04.2013

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 23/04/13	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 23/04/13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 24/04/13	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	2	oeff	08.05.2013	mit Mehrheit beschlossen	9	5	1
RAT	3	oeff	22.05.2013				

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 08.05.2013


Der Rat kann aufgrund der allgemeinen Ermächtigung der Kommunen gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln.

In der Vergangenheit haben sich die Personal-, Sach- und Gemeinkosten erhöht, sodass es dringend erforderlich ist, die bestehende Verwaltungsgebührensatzung zu ändern bzw. eine neue aufzustellen.

Verwaltungsseitig wird die Fassung einer neuen Gebührensatzung vorgeschlagen. Die als Anlage beigefügte Satzung entspricht einer seitens des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes erarbeiteten Mustersatzung, die den Erfordernissen der o. a. Rechtsverordnung vollinhaltlich Rechnung trägt.

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die als Anlage beigefügte Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Welver zu beschließen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.:	Sachbearbeiterin: Frau Robbert Datum: 23.04.2013

Bürgermeister	<i>f. 23/04/13</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 23/04/13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Op. 25/04/13</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	08.05.2013	<i>mit Mehrheit genehmigt</i>	9	6	/
RAT	4	oef	22.03.2013				

Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden

Sachdarstellung zur Sitzung am 08.05.2013


Der Rat kann aufgrund der allgemeinen Ermächtigung der Kommunen gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Einzelheiten von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Welver durch Beschluss einer Satzung regeln.

Von der Möglichkeit nach § 26 Abs. 10 GO NRW, das Nähere über die Durchführung von Bürgerentscheiden durch entsprechende Rechtsverordnung zu regeln, hat das zuständige Innenministerium mit Datum vom 10. Juli 2004 Gebrauch gemacht. Nach dem Inkrafttreten der o.a. Durchführungsverordnung zum 01. Oktober 2004 besteht daher für alle Gemeinden die verpflichtende Regelung, die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheids durch Satzung zu regeln.

Verwaltungsseitig wird die Fassung einer Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vorgeschlagen. Die als Anlage beigefügte Satzung entspricht einer seitens des Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebundes erarbeiteten Mustersatzung, die den Erfordernissen der o. a. Rechtsverordnung vollinhaltlich Rechnung trägt.

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die als Anlage beigefügte Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden zu beschließen.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61 - 26 - 21/27	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 04.04.2013	

Bürgermeister	+ 25/04/13	Allg. Vertreter	/ 04/04/13
Gleichstellungsbeauftragte	Off: 05/04/13	Fachbereichsleiter	04/04.13 Off

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	4	oef	17.04.2013	einstimmig			
HFA	4	oef	08.05.2013				
RAT	5	oef	22.05.2013				

Betr.: Erweiterung des Baugebietes „Landwehrkamp“ in Welper-Meyerich
hier: Antrag der Ulrich Sauer Holding GmbH, Meschede, vom 03.04.2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.04.2013:

- Siehe beigefügten Antrag der Ulrich Sauer Holding GmbH vom 03.04.2013! -

Die Unternehmensgruppe Sauer aus Meschede, die bereits mit der Erschließung des rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplangebietes Nr. 26 „Landwehrkamp“ betraut wurde, möchte nun zusammen mit der Fa. MD Projekt den zweiten Bauabschnitt des Areals zwischen dem Zentralort Welper und Meyerich bauplanerisch beginnen. Bereits im Zuge der Beratungen zum ersten Teil des Gebietes Anfang 2010 hat der Vertreter der Fa. MD Projekt deutlich gemacht, das Areal in mehreren Abschnitten baureif machen zu wollen. Der Rat hatte die Überplanung des gesamten Areals bereits im Rahmen von Beratungen 2005/2006 grundsätzlich befürwortet. Aus diesen Gründen wurden beispielsweise die Erschließungsanlagen des ersten Abschnittes (Zufahrtsstraße, Kanalisation, Regenrückhaltung) durch die Fa. Sauer so groß dimensioniert, dass sich die Erschließungsanlagen der weiteren Abschnitte problemlos an die nunmehr vorhandenen Anlagen anschließen lassen können.

Die Fa. Sauer gibt an, dass der erste Abschnitt bereits kaum noch freie Bauplätze aufweist. Da der Zentralort keine weiteren Gebiete für Bauwillige anbieten kann, ist sicherlich von einem aktuellen Bedarf für den zweiten Abschnitt auszugehen. Der zweite Bauabschnitt kann auf einer Entwicklungsfläche von rund 13.000 m² bis zu 20 Bauplätze bieten. Hier ist auch die Realisierung eines Spielplatzes angedacht.

Die Antragstellerein weist darauf hin, dass der beigefügte Entwurf auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes mit der für den zweiten Abschnitt zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche verschnitten wurde, dabei allerdings noch nicht bauplanerisch „optimiert“ wurde. Dieses soll wiederum durch ein Fachbüro erfolgen, sobald die Gemeinde Welper ihre Zustimmung erteilt, dass der zweite Bauabschnitt durch die Antragstellerin angegangen werden soll. Für den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Erarbeitung des Bebauungsplanes sowie für einen späteren Erschließungsvertrag steht die Antragstellerin wiederum zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Erweiterung des Baugebietes „Landwehrkamp“ gemäß dem Antrag der Ulrich Sauer Holding GmbH vom 03.04.2013 zu befürworten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit der Antragstellerin die Planung für den zweiten Bauabschnitt zu konkretisieren.

Beschluss des BPU vom 17.04.2013:

1.
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die Erweiterung des Baugebietes „Landwehrkamp“ gemäß dem Antrag der Ulrich Sauer Holding GmbH vom 03.04.2013 zu befürworten.
2.
Die Verwaltung wird einstimmig beauftragt, zur nächsten Sitzung des Ausschusses einen Aufstellungsbeschluss auf der Grundlage eines bis dahin von der Antragstellerin zu erarbeitenden Plankonzeptes sowie einen Entwurf eines städtebaulichen Vertrages vorzubereiten.

Weitere Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 08.05.2013:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 17.04.2013 dem Rat einstimmig empfohlen, die Erweiterung des Baugebietes Landwehrkamp zu befürworten und die Verwaltung beauftragt, einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss vorzubereiten.

Hinweis: Wie schon bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 ist auch hier der Flächennutzungsplan parallel zu ändern.


Unter Berücksichtigung der Beschlussfassung im Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

1.
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Erweiterung des Baugebietes „Landwehrkamp“ gemäß dem Antrag der Ulrich Sauer Holding GmbH vom 03.04.2013 zu befürworten und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Landwehrkamp II“ gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes und die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver zu beschließen. Die Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Der räumliche Geltungsbereich liegt östlich der Werler Straße / nördlich der Straße „Meyericher Kirchfeld“ und betrifft die westliche Teilfläche des Grundstücke der Gemarkung Meyerich, Flur 3, Flurstück 547 in einer Größe von ca. 13.000 m².
2.
Die Verwaltung wird beauftragt, zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt ein bis dahin von der Antragstellerin zu erarbeitendes Plankonzept sowie den Entwurf eines städtebaulichen Vertrages vorzubereiten.

Weitere Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 22.05.2013:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig die Angelegenheit ohne Beschlussvorschlag an den Rat zu geben.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 63- F 4 / 55/1 tlw.	Sachbearbeiterin: Frau Fuest Datum: 27.03.2013

Bürgermeister	<i>F. 25.10.13</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>05.10.13</i>	Fachbereichsleiter	<i>03/04.13 [Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	7	oef	17.04.2013	<i>einstimmig</i>	14	-	1
HFA	5	oef	08.05.2013	<i>im Mehrheit 95% lehnt</i>	6	7	3
RAT	6	oef	22.05.2013				

**Betr.: Einziehung eines Teilstückes des gemeindeeigenen Wirtschaftsweges
Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 55/1**

Sachdarstellung zur Sitzung am 07.04.2013:

Siehe beigefügtem Antrag (Anlage 1)!

Der Antragsteller ist Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde Welver, Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 262 und der Stadt Soest, Gemarkung Paradiese, Flur 1, Flurstück 171. Diese Flächen werden über den o.a. gemeindeeigenen Wirtschaftsweg erschlossen (s. Anlage 2).

Aufgrund der Tatsache, dass dieser Wirtschaftsweg auf den letzten 38 m fast ausschließlich zwischen den Ländereien des Antragsstellers verläuft, beantragt er den Erwerb des o.a. Teilstückes, um so die bereits bestehende Einzäunung seiner Weideflächen „abrunden“ zu können.

Für den Erwerb eines Teilstückes des gemeindeeigenen Wirtschaftsweges ist zuvor ein Einziehungsverfahren nach § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) erforderlich.

Nach Prüfung der Verwaltung wäre dieser öffentliche Weg für die Allgemeinheit entbehrlich, so dass ein Einziehungsverfahren angestrebt werden könnte.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Verwaltung mit der Durchführung des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zu beauftragen.

Beschluss des BPU vom 17.04.2013:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat bei einer Enthaltung einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, die Durchführung des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen einzuleiten.

Beschluss des HFA vom 08.05.2013:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die Durchführung des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens **nicht** einzuleiten.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Bauwesen Az.: 66-20-01/3	Sachbearbeiter: Hückelheim Datum: 10.05.2013	

Bürgermeister	<i>f. 10/05/13</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 10/05/13</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Jfa. 10/05.13</i>	Fachbereichsleiter	<i>10/05.13 [Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	7	oef	22.05.2013				

Betr.: Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welper

**hier: Weitere Vorgehensweise zur Kanalisierungspflicht
in den Ortsteilen Berwicke, Einecke, Klotingen und Stocklarn**

Sachdarstellung zur Sitzung am 22.05.2013:

Nachdem nunmehr das oberverwaltungsgerichtliche Urteil zur Kanalisierungspflicht in den Ortsteilen Berwicke, Einecke, Klotingen und Stocklarn Rechtskraft erlangt hat, hat die Bezirksregierung Arnsberg die Verwaltung zu einem Behördenfachgespräch am 23.05.2013 eingeladen. Die Bezirksregierung erwartet von der Gemeinde Welper Aussagen, in welcher Form und in welcher Frist der Kanalisierungspflicht in den betreffenden Ortsteilen nachgekommen werden soll. Nach den ersten Vorstellungen der Bezirksregierung, die im anstehenden Fachgespräch zu erörtern wären, sollten die Kanalplanungen bis Jahresende vorgelegt werden und die Durchführung der Bauarbeiten in allen vier Ortsteilen im Zeitraum 2014 / 2015 erfolgen.

Aus Sicht der Verwaltung wäre es hilfreich, wenn durch den Rat eine Position der Gemeinde Welper bestimmt würde, die dann bei dem anstehenden Fachgespräch am 23. Mai zu vertreten wäre.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung zurzeit kein Beschlussvorschlag.